



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Sören Pellmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Anette Kramme**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL [buero.kramme@bmas.bund.de](mailto:buero.kramme@bmas.bund.de)

Berlin, 4. Februar 2019

**Schriftliche Frage im Januar 2019**  
**Arbeitsnummer 350**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Frage im Januar 2019**

**Arbeitsnummer 350**

Frage Nr. 350:

Wie viele Menschen mit Behinderungen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in absoluten und prozentualen Zahlen in einer dualen bzw. schulischen Berufsausbildung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie der Handwerksordnung (HwO) oder in der Beruflichen Bildung in einer Werkstätte oder unterstützten Beschäftigung (bitte getrennt aufschlüsseln), und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung zukünftig ergreifen, um die prozentuale Zahl der Menschen mit Behinderungen in einer dualen oder schulischen Berufsausbildung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes sowie der Handwerksordnung zu erhöhen?

Antwort:

Im Berufsbildungsgesetz (§ 64 BBiG) und in der Handwerksordnung (§ 42k HwO) ist grundsätzlich vorgesehen, dass Menschen mit Behinderungen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen sind dabei zu berücksichtigen. Für Menschen mit Behinderungen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, erlassen die zuständigen Stellen (nach § 66 BBiG i.V.m. § 42m HwO) auf Antrag der Menschen mit Behinderung oder ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, bei Nachweis einer Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang, besondere Ausbildungsregelungen, so genannte Fachpraktikerregelungen.

Da die Berufsbildungsstatistik kein Personenmerkmal zu einer Behinderung erfasst, liegen nur Daten zu den Ausbildungsverhältnissen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO vor. Diese Daten geben jedoch die tatsächliche Anzahl behinderter Menschen in Ausbildung aus o.g. Gründen nicht vollständig wieder. Zum 31. Dezember 2017 befanden sich 21.957 Personen in einem Ausbildungsverhältnis nach § 66 BBiG i.V.m. § 42m HwO. Dies entspricht einem Anteil von 1,7 Prozent an allen Auszubildenden. Dabei wurden im Jahr 2017 bundesweit 7.913 neue Ausbildungsverträge von Menschen mit Behinderungen gemäß § 66 BBiG i.V.m. § 42m HwO geschlossen.

Im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen wurden 2017 rund 24.000 Personen gefördert, im Vorjahr waren es 23.000. Die Zahl von Menschen mit Behinderungen, die eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung absolvieren, lag - Stand September 2018 - bei 3.639.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, allen jungen Menschen, unabhängig von einer vorliegenden Behinderung, einen erfolgreichen Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder ein Studium und im Anschluss in eine qualifizierte Tätigkeit im Erwerbsleben zu ermöglichen. Daher bietet die Bundesagentur für Arbeit (BA) bereits an den Schulen berufliche Orientierung an. Die nachhaltige Integration in Ausbildung, Studium und Erwerbsleben soll nach Bedarf individuell begleitet und unterstützt werden.

Sofern für die Aufnahme einer Ausbildung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) Unterstützung benötigt wird, hält die BA ein breites Spektrum an Förderleistungen bereit.

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit die Initiative „Einstellung zählt – Arbeitgeber gewinnen“. Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, die keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, sollen angesprochen und für die Belange schwerbehinderter Menschen sensibilisiert werden. Dabei sollen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen erschlossen werden. Dazu gehört auch eine Berufsausbildung. Im Übrigen wird auf den Berufsbildungsbericht der Bundesregierung 2018 (BT-Drs. 19/1740) verwiesen.